

**Fragen für den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 17.10.2024
zum Entwurf des Bebauungsplan Nr. 250**

Ich bitte um Beantwortung der Fragen durch die Verwaltung und um Stellungnahme der Fraktionen an [REDACTED]

In der letzten Sitzung des Ausschusses vom 19.09.2024 wurde der Begriff Angebotsplanung für einen Bebauungsplan verwendet. Dieser Begriff suggeriert, dass es sich um einen beliebigen Plan handelt, der keine Rechtsfolgen hat.

Hat ein Bebauungsplan tatsächlich keine Rechtsfolgen?

Nach unserer Kenntnis ist ein Bebauungsplan ein Rechtsplan, der Rechtsfolgen hat. Diese Rechte können von jeder Eigentümer:in eingefordert werden. Eine Änderung eines B-Plans ist möglich, hat aber Rechtsfolgen, welche seitens der ändernden Kommune ausgeglichen werden müssen.

Wenn sich herausstellt, dass die Grundlage des B-Plans auf 15 Jahre alten Daten beruht, ist heute schon klar, dass eine fehlerhafte Entscheidung herbeiführt wird, deren Änderung bzw. Schadensbeseitigung nur mit erheblichen, finanziellen Ansprüchen/ Regressforderungen möglich ist. Damit hat die Entscheidung der Politik für einen Bebauungsplan Rechtsfolgen.

Grundsätzlich dient ein Bebauungsplan dazu, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, das ist der Tenor des BauGB, mit dem natürliche Lebensgrundlagen auch gesichert werden müssen.

Im Entwurf des B 250 kann von einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung keine Rede sein. Bei einer festgesetzten Versiegelung von 80% und real von 94%-96% (Daten gem. Baugenehmigungen der letzten Jahre) aus tatsächlicher Versiegelung, ist weder ein sozialgerechtes noch ein umweltverträgliches Wohnumfeld gegeben. Die Lasten/ Kosten von Ökodienstleitungen (Reduzierung der Hitzespitzen durch Grün, Aufnahme von Regenwasser und Versickerung von unbelastetem Wasser im Wasserschutzgebiet, etc.) werden auf wenige Eigentümer:innen verteilt, die ihr eigenes Grundstück nicht bebauen wollen. Ist das die immer wieder angeführte und von der Verwaltung angestrebte Gerechtigkeit?

Die Verwendung des Begriffes „Angebotsplanung“ könnte dem Normalbürger sagen, dass es sich um eine x-beliebige Planung ohne Rechtsfolgen handelt. WARUM verwendet man diese Wortspielerei und erklärt dem mit bürokratischen Formulierungen ungeschulten Bürgern nicht die Konsequenzen transparent und ehrlich?

Wenn ein wirtschaftlich arbeitendes Unternehmen an den Start geht (ein Grundstück kauft), nutzen sie den kompletten Rahmen des Möglichen aus. Dies führt dazu, was letztendlich heute schon auf den Grundstücken zu sehen ist: fast 100-ige Versiegelung, keine Grünstrukturen, nachbarschaftliche Reiberein aufgrund der Enge, das Wasser läuft zum Nachbarn, die Straße wird zum Parkplatz für das 2. und 3. Auto. Wie stellt sich der Entwurf des B-250 tatsächlich in der Versiegelung dar, bei ehrlicher Darstellung sämtlicher Festsetzungen? Die Bitte einer Darstellung wird hiermit wiederholt (bereits in Fragenkomplex v. 02.05.2024 Stichwort: „Mustergrundstücke“ erfolgt).

Welche Möglichkeiten gibt es für Bürger:innen eine namentliche Abstimmung im StuV für den B 250 zu erreichen um später Verantwortungen zuordnen zu können?

Der derzeitige B-Plan Entwurf zumindest handelt eindeutig entgegen dem Inhalt des bereits heute beschlossenen Klimaanpassungsgesetzes.

Damit handeln alle am Abstimmungsprozess beteiligten Fraktionen mind. fahrlässig bei Zustimmung.

Ich gebe die Fragen dazu zu Protokoll und bitte um Beantwortung von Verwaltung und Politik.

Norderstedt, 17.10.2024

